

Anlage 2

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, Aulweg 45,
35392 Gießen,

und

die Gemeinde Heuchelheim, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim,

schließen folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Alt. 1 KGG:

§ 1. Vertragsgegenstand.

(1) Die Universitätsstadt Gießen hat am 2.2.2006 den Bebauungsplan „Auf der Hardt“ beschlossen. Sie beabsichtigt, den Bebauungsplan nach Eingang der Genehmigung für die parallele Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft zu setzen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezeichnet das Vertragsgebiet und ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2. Aufgabenübergang.

(1) Die Gemeinde Heuchelheim übernimmt für das Vertragsgebiet die Entsorgung des Abwassers durch ihre Abwasseranlage als eigene Aufgabe und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse.

(2) Die Universitätsstadt Gießen überträgt der Gemeinde Heuchelheim die Befugnis, im Vertragsgebiet die Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen aufzuheben und eine Entwässerungssatzung zu erlassen.

§ 3. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Universitätsstadt Gießen unterstützt die Gemeinde Heuchelheim auf Verlangen unentgeltlich gegen Rechtsbehelfe aus dem Vertragsgebiet gegen Abwasserbeitrags- und Gebührenbescheide beratend und durch die Vorbereitung von Widerspruchsbescheiden und Schriftsätzen in Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Aufnahme von Kindern in Kindergärten.

(1) Die Gemeinde Heuchelheim gestattet Kindern, die ordnungsgemäß im Vertragsgebiet gemeldet sind, den Besuch der Kindergärten in Heuchelheim, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt zu den gleichen Bedingungen, wie sie für Kinder aus Heuchelheim gelten. Die Kindergartengebühren sind von den gesetzlichen Vertretern der Kinder zu entrichten.

§ 5. Entgelt.

(1) Die Universitätsstadt Gießen zahlt der Gemeinde Heuchelheim entsprechend der Kindergartensatzung für Heuchelheim für die Benutzung der dortigen Kindergärten einen Kostenausgleich für jedes betreute Kind aus dem Vertragsgebiet in Höhe von 220 € für jeden vollen

Kalendermonat der Benutzung ab Rechnungsjahr 2006. Die Angleichung des Kostenausgleichs erfolgt jeweils nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres.

(2) Die Gemeinde Heuchelheim legt der Universitätsstadt Gießen zum 1.7. und 1.12. eines jeden Jahres eine Liste der betreuten Kinder aus dem Vertragsgebiet mit Angabe der Betreuungszeiten vor.

(3) Die Universitätsstadt Gießen zahlt zum 15.7. eines jeden Jahres, frühestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der zum 1.7. eines jeden Jahres fälligen Liste einen Abschlag von 80% der für das Jahr zu erwartenden Gesamtsumme. Die Zahlung des Restbetrags erfolgt zum 15.12. eines jeden Jahres, frühestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der zum 1.12. eines jeden Jahres fälligen Liste.

(4) Als Jahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6. Kündigung.

Diese Vereinbarung kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde. § 27 Abs. 2 und 3 KGG bleibt unberührt.

§ 7. Schlußvorschriften.

(1) Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde ,

frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Bebauungsplans als Satzung für das Vertragsgebiet wirksam.

(2) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. § 27 Abs. 3 KGG bleibt unberührt.

(3) Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält zwei Ausfertigungen.

Gießen, den 12.7.2006 Heuchelheim, den 7.9.2007

Haumann

Dr. Kölb

Fricke

Sapper

Oberbürgermeister

Stadtkämmerer

Bürgermeister

Erster Beigeordneter